

beschäftigt hat, weiss, wie oft und wie schwer man gerade beim Zahlenabschreiben gesündigt hat. . . . Ich glaube, dass selbst P.-H. zu anderen Schlüssen gelangt wäre, wenn nicht auch er von der falschen Voraussetzung ausginge, dass Deusdedit ein anderes Register benutzt habe als das unsrige'. Zunächst habe ich weit mehr Handschriften und Urkunden-copien gerade mit Zahlen unter Händen gehabt und durch meine Abschriften mich viel intensiver damit beschäftigen müssen als Löwenfeld, dessen Satz in seiner Consequenz alle Zahlenglaubwürdigkeit vernichtet, und zweitens ist wieder, wie schon oben, der wichtige Punkt, hier die Registerbenutzung, einfach als 'falsche Voraussetzung' hingestellt, woraus sich alsdann ergibt: wäre der Fehler nicht gemacht, so würde man zu anderen Schlüssen, d. h. zu denen Löwenfelds gediehen sein.

Es thut mir leid, dies nicht einräumen zu können, nach wie vor meine Ausführungen aufrecht erhalten zu müssen, und zwar so lange, bis man das Gegentheil mit triftigen Gründen beweist. Unabhängig von mir äusserte sich Ewald dahin, er möchte die Unterschiede in zwei der Registernummern nicht als Schreibfehler erklären, es ist ihm nicht zweifelhaft, dass Deusdedit ein bei weitem reicheres Buch VII vorgelegen hat (Unters. S. 303).

Löwenfeld fährt fort: 'Der gleiche Irrthum begleitet P.-H. auch bei der Aufstellung der dritten These'. Doch bevor wir zu dieser übergehen, müssen wir uns noch einigen Stücken des Deusdedit zuwenden. Martin. p. 341 finden sich drei selbst im Wortlaute übereinstimmende Eide: 'Ego . . . dei gratia et S. Petri . . . ab hac hora et deinceps ero fidelis S. R. E. et apostolicae sedi et tibi domino . . . papae'. Davon entstammt der erste dem Register Gregors (VIII, 1), der zweite auf Alexanders II. Namen lautend, würde nach gleicher Methode dessen Register und der dritte wieder dem Gregors angehören. Aber — letzterer findet sich nicht im Reg. Nr. 2. Wir ziehen daraus den einfach folgerichtigen Schluss: da die übrigen Stücke Gregors aus dem Register genommen sind, so muss es auch mit diesem der Fall sein, findet er sich nicht in dem verkürzten Nr. 2, so gehörte er dem ausführlicheren Nr. 1 an, welches ihn schon wegen seiner Wichtigkeit und angestrebten Vollständigkeit (N. A. X, S. 322) enthalten haben wird. Dann wäre jedoch Löwenfelds Hypothese der Benutzung des Reg. Nr. 2 gefallen und deshalb muss das Stück hinausinterpretiert werden. Sehen wir, mit welchen Gründen (S. 322): Deusdedit hat den Eid nicht dem Register, sondern dem Originale oder einer Copie entnommen, denn aus 'Actum Ciperani, Ind. II, III. Id. Jun.' ergibt sich, dass der Eid im Jahre 1080 geleistet, also nicht in der 'Ind. II', wie angegeben wird, sondern in der 'Ind. III.' Eben vorher, wo es L. nicht passte,